

| | | |
|---------------------------------------|---------------------|--|
| Drucksachen-Nr. BV/188/2018 | Datum 19.10.2018 | |
|---------------------------------------|---------------------|--|

Zuständiges Dezernat/Amt: Dezernat I / Amt für Finanzen

Beschlussvorlage

öffentliche Sitzung

| Beratungsfolge | Datum | Stimmenverhältnis | | | | Lt. Beschlussvorschlag | Abweichender Beschluss (s. beiliegendes Formblatt) |
|---|------------|-------------------|------|-------------------|-------------|------------------------|--|
| | | Ja | Nein | Stimmenenthaltung | Ein-stimmig | | |
| Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung | 20.11.2018 | | | | | | |
| Kreisausschuss | 27.11.2018 | | | | | | |
| Kreistag Uckermark | 05.12.2018 | | | | | | |

Inhalt:

Entwurf einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018

Wenn Kosten entstehen:

| | | | |
|--|--------------------|-----------------------|--|
| Kosten € | Produktkonto | Haushaltsjahr 2018 | <input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung |
| <input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: € | Deckungsvorschlag: | | |

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Nachtragssatzung für das Jahr 2018

gez. Karina Dörk
Landrätin

gez. Bernd Brandenburg
Dezernent/in

Begründung:

Der Entwurf der Nachtragssatzung wurde vom Kämmerer zum 24.09.2018 aufgestellt und daraufhin von der Landrätin am 24.09.2018 festgestellt.

Die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntgabe zur Auslegung des Entwurfes der Nachtragshaushaltssatzung und des Nachtragshaushaltsplanes für das Jahr 2018 des Landkreises Uckermark für die Zeit vom 01.10.2018 bis zum 10.10.2018 erfolgte am 28.09.2018. Gleichzeitig wurde der Entwurf der Nachtragssatzung und des Nachtragshaushaltes inklusive seiner Anlagen auf der Internetseite des Landkreises Uckermark zur Einsichtnahme eingestellt.

Die Notwendigkeit zur Aufstellung der Nachtragssatzung ergab sich aus dem fraktionsübergreifenden Antrag AN/109/2018, dem auf dem Kreistag vom 20.06.2018 zugestimmt wurde.

Der Antrag AN/109/2018 beinhaltet folgende 4 Punkte:

1. Die Landrätin wird aufgefordert, die Mehreinnahmen der Gemeinden infolge der Erhöhung der Schlüsselzuweisungen im Rahmen des Nachtragshaushalts 2018 des Landes an die Gemeinden zu beziffern.
2. Die Landrätin wird aufgefordert, eine Vorausschätzung des Finanzergebnisses des Landkreises Uckermark für 2018 abzugeben.
3. Die Landrätin wird aufgefordert, aufgrund der zu erwartenden Mehreinnahmen gegenüber einem fortgeschriebenen Haushaltsansatz für 2018 eine Senkung des entsprechenden Umlagesatzes vorzuschlagen.
4. Die Maßnahme nach Punkt 3 soll im Minimum ermöglichen, dass die Schlüsselzuweisungen nach Punkt 1 "umlagefrei" bleiben.

Aus dem Punkt 3 des Antrages, in dessen Umsetzung eine Senkung des Hebesatzes der Kreisumlage noch für das Haushaltsjahr 2018 erfolgen soll, ergibt sich die Notwendigkeit zur Aufstellung einer Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2018.

In § 4 Punkt 1 der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2017/2018 wurde die Kreisumlage nach § 130 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für die Haushaltsjahre 2017 und 2018 auf einheitlich 45,9 v. H. der für die Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark jeweils geltenden Umlagegrundlagen festgesetzt. Gemäß § 68 BbgKVerf kann die Haushaltssatzung nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Auf die Nachtragssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden. Dazu gehören

- Aufstellung durch den Kämmerer
- Feststellung durch den Hauptverwaltungsbeamten
- Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung
- Vorlagepflicht bei der Kommunalaufsichtsbehörde (bzw. Genehmigungspflicht im Fall von weiterhin geltenden oder neu hinzukommenden genehmigungspflichtigen Teilen)

Das Verfahren gemäß § 129 Abs. 1 BbgKVerf zur Bekanntmachungs-, Auslegungs- und Erörterungspflicht sowie Einwendungsmöglichkeit der amtsfreien Gemeinden und Ämter gilt bei Nachtragssatzungen, die nach dem 30. Juni des Haushaltsjahres beschlossen werden,

gemäß § 129 Abs. 2 BbgKVerf nicht. Im Interesse einer transparenten Verfahrensweise wird jedoch auch für die Nachtragssatzung von diesem Verfahren nicht abgewichen und den kreisangehörigen Gemeinden Raum für die Interaktion bezüglich des eigenen Finanzbedarfes gegeben.

Im Rahmen des Planungsprozesses des Nachtragshaushaltes wurden gemäß den Vorschriften des § 12 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) alle erheblichen Änderungen der Ansätze von Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen, die im Zeitpunkt seiner Aufstellung übersehbar sind, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Änderungen der Ziele und Kennzahlen veranschlagt.

Die wesentlichen Veränderungen des Nachtragshaushaltes 2018 gegenüber dem Haushalt 2018 aus dem Doppelhaushalt 2017/2018 werden im Vorbericht zum Nachtragshaushalt 2018 erläutert.

Bei der Aufstellung der Nachtragssatzung kam jedoch nicht allein die Ermittlung der eigenen Haushaltsdaten des Landkreises Uckermark in Betracht.

Der Landkreis ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch den der umlagepflichtigen Gemeinden zu ermitteln und seine Entscheidungen in geeigneter Form offen zu legen. Es werden damit Anforderungen begründet, deren Erfüllung die Willkür-Freiheit und Überprüfbarkeit der Bestimmung des Umlagesatzes gewährleisten sollen.

Erst die Ermittlung des Finanzbedarfes der Gemeinden ermöglicht es, dass der Kreistag bei seiner Entscheidung über den Umlagesatz i. V. m. der Aufstellung des Kreishaushaltes eine Abwägungsentscheidung zwischen seinem eigenen Finanzbedarf und dem der kreisangehörigen Gemeinden treffen kann, ohne seine eigenen Interessen einseitig gegenüber den Aufgabeninteressen der kreisangehörigen Gemeinden durchzusetzen. Der Landkreis wird einer solchen Ermittlungspflicht dann gerecht, wenn er den kreisangehörigen Gemeinden zielgerichtet und auch zeitlich ausreichend Gelegenheit gibt, ihre Bedarfssituation in einer für die anzustellenden kreisweiten Abwägung geeigneten Weise darzustellen. Im vorliegenden Falle kommt der Landkreis seiner Verpflichtung zur Abwägung zwischen dem eigenen Finanzbedarf und dem gleichrangigen Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden nach.

Ausgehend von diesem Ermittlungsgebot hat der Landkreis Uckermark im Rahmen der Aufstellung des Haushaltes, des Haushaltsentwurfes und des Beteiligungsverfahrens nachfolgende Daten erhalten, eingeholt und im Ergebnis in seine Abwägung mit einfließen lassen.

In einem ersten Schritt wurden die Eckwerte der Haushaltsplanungen der kreisangehörigen Gemeinden für das Jahr 2018 zusammengestellt. Daraus ergab sich, dass 23 der 34 umlagepflichtigen Gemeinden in ihrer Planung von einem negativen Jahresergebnis 2018 ausgehen. Nachdem der Blick nur auf das geplante Ergebnis eines Haushaltsjahres nicht ausreicht, wurden weitere Eckwerte wie Rücklagen oder Fehlbeträge und der Zahlungsmittelbestand der Betrachtung unterzogen.

Des Weiteren wurden alle kreisangehörigen Städte und Gemeinden mit Schreiben vom 03.07.2018 über die bevorstehende Aufstellung des Nachtragshaushaltes des Landkreises Uckermark informiert und darum gebeten, eine Vorausschätzung ihrer Haushaltsergebnisse sowohl für den Ergebnis- als auch für den Finanzhaushalt 2018 mitzuteilen. Im Ergebnis gehen einige Gemeinden trotz der Mehreinnahmen davon aus, dass ihr Haushaltsjahr 2018 gegenüber dem Plan schlechter abschließt.

Im Rahmen der Beurteilung der Finanzsituation der Gemeinden soll nicht lediglich eine Momentaufnahme zugrunde gelegt werden. Der Vorbericht beinhaltet insofern eine Betrachtung über einen Zeitraum von 10 Jahren bezogen auf die Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden.

Konkret wurden in diese 10-Jahresbetrachtung diejenigen haushalterischen Eckwerte der Gemeinden herangezogen, die umgekehrt auch dem kreisangehörigen Raum als Orientierung zur Beurteilung der Finanzsituation des Landkreises dienen. Diese Eckwerte sind die ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisse, die Rücklagen aus ordentlichen und außerordentlichen Ergebnissen bzw. Fehlbeträge sowie der Finanzmittelbestand.

Hervorgehoben sei, dass für die kreisangehörigen Gemeinden oftmals aufgrund fehlender Jahresabschlüsse nur Haushaltsplanungen, also Veranschlagungen bzw. Schätzungen der Haushaltseinnahmen und –ausgaben vorlagen. Sofern Jahresabschlüsse vorhanden waren, bestätigte sich allerdings der Trend, dass positivere Ergebnisse erzielt werden als geplant. Dies kann ebenfalls für die Fälle geschlussfolgert werden, in denen nur Haushaltsplanungen vorliegen, die dann Rücklagen und positive Finanzmittelbestände ausweisen.

So zeigte zwar der Blick auf die Haushaltsplanungen der kreisangehörigen Gemeinden für das Jahr 2018, dass 23 der 34 umlagepflichtigen Gemeinden in ihrer Planung von einem negativen Jahresergebnis 2018 ausgehen. Dies trifft jedoch auch für den Nachtragshaushalt 2018 des Landkreises Uckermark zu. Entscheidender ist die Frage nach der Ausgleichsmöglichkeit des Haushaltes.

Dazu schreibt § 63 Abs. 4 BbgKVerf vor, dass das Ergebnis aus ordentlichen Erträgen und ordentlichen Aufwendungen in jedem Jahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren in Plan und Rechnung auszugleichen ist. Es ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Sofern dieser primäre Haushaltsausgleich nicht erreicht werden kann, sehen die in der Kommunalverfassung und der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung enthaltenen Ausgleichsvorschriften ein mehrstufiges Verfahren zur Heranziehung von Ersatzdeckungsmitteln vor. Reichen diese aus, um den eigentlichen Fehlbedarf abzudecken, gilt der Haushalt als ausgeglichen. § 26 Abs 2 der KomHKV gibt hier explizit als Ersatzdeckungsmittel die Rücklage aus ordentlichem Ergebnis vor. Erst wenn ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses trotz Ausnutzung aller Sparmöglichkeiten und Ausschöpfung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagemitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich ist, ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Ein weiteres Indiz zur Beurteilung der Finanzsituation der kreisangehörigen Gemeinden ist neben dem Blick auf die geplanten Ergebnisse auch der Blick darauf, welche Kommune zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes verpflichtet ist.

Im Jahr 2018 weisen nur fünf der 34 kreisangehörigen Kommunen weiterhin kumulierte Fehlbeträge auf, so dass diese Gemeinden ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben.

Unterzieht man dann im Folgenden diese fünf defizitären Haushalte einer differenzierteren Betrachtung, kann festgestellt werden, dass vier dieser Gemeinden für die Jahre 2019 bzw. 2020 bereits positive ordentliche Ergebnisse ausweisen und für eine Gemeinde der struktu-

relle Ausgleich für 2020 vorgesehen ist. Weitere Informationen zur Situation dieser fünf Gemeinden können dem Vorbericht entnommen werden.

Darüber hinaus sei klarstellend angemerkt, dass der hier vorliegende Entwurf der Nachtragsatzung eine Senkung des Hebesatzes an den geltenden Umlagegrundlagen von 4,9 Prozentpunkten gegenüber der vorausgehenden Festsetzung vorsieht. Auf Basis der für 2018 festgesetzten Umlagegrundlagen in Höhe von 135.903.906 € ergibt sich bei einem Hebsatz von 41,0 Prozent insgesamt eine Kreisumlage von 55.720.601,46 €. Nachdem sich bei dem noch bestehenden Kreisumlagehebesatz von 45,9 Prozent eine Kreisumlage von 62.379.892,85 € ergibt, werden die Kommunen des Landkreises Uckermark demzufolge absolut mit 6.659.291,39 € entlastet.

Die Senkung der Kreisumlage dürfte den kreisangehörigen Gemeinden insofern weiteren finanziellen Spielraum eröffnen und nicht zuletzt zur Haushaltskonsolidierung der defizitären Kommunen beitragen.

Ebenfalls Auskunft zu Finanz- und Steuerkraft der Gemeinden geben die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg im Auftrag des Ministeriums der Finanzen bereitgestellten Daten.

Nachdem per 01.04.2016 für 2016 die Allgemeinen Schlüsselzuweisungen an die uckermärkischen Gemeinden noch bei 52.569.201 € und die Steuerkraft der uckermärkischen Gemeinden bei 70.828.263 € lagen, betragen per 28.03.2018 für 2018 die Allgemeinen Schlüsselzuweisungen 56.499.732 € und die Steuerkraft 79.769.678 €. Somit hat sich die Einnahmesituation der uckermärkischen Gemeinden innerhalb von 2 Jahren insgesamt um 5,62 % verbessert. Da sich die Einwohnerzahl der Uckermark in diesem Zeitraum um 2.316 Einwohner verringerte, errechnet sich bei einer Betrachtung pro Einwohner sogar ein noch stärkerer Anstieg. Neue pflichtige Aufgaben ohne Kostenausgleich wurden im o. g. Zeitraum nicht auf die Kommunen übertragen, und durch die Tarifabschlüsse war die gemeindliche Ebene gleichermaßen betroffen wie der Kreis.

Bei der Aufstellung des Nachtragshaushaltes konnte demzufolge vom festgestellten Finanzbedarf des Landkreises Uckermark berechtigterweise ausgegangen werden.

Der für 2018 ermittelte und über die Kreisumlage abzudeckende Finanzbedarf beträgt 56.026.684 €, der in Anlehnung an die Umlagegrundlagen für 2018 in Höhe von 135.903.906 € lt. Festsetzungsbescheid vom 28.03.2018 für 2018 einem Hebesatz von 41,225 % entspricht. Der Nachtragshaushalt beinhaltet einen Hebesatz der Kreisumlage für 2018 von einheitlich 41 %.

Schließlich hat der Landkreis Uckermark – wie bereits oben erwähnt – das in § 129 BbgKVerf geregelte Beteiligungsverfahren durchgeführt.

Für das Land Brandenburg existieren im Hinblick auf den Umstand, dass der Kreisumlagehebesatz in der Haushaltssatzung festgelegt wird, besondere Beteiligungsrechte der kreisangehörigen Kommunen im Zusammenhang mit der Erarbeitung der Haushaltssatzung (vgl. § 129 Abs. 1 BbgKVerf). Die Norm regelt zwei unterschiedliche Beteiligungsverfahren:

Zum einen schreibt das Gesetz vor, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit den amtsfreien Gemeinden und den Ämtern frühzeitig zu erörtern ist. Im Gegensatz zu dem in der Vorschrift ebenfalls geregelten Einwendungsverfahren ist das Verfahren der frühzeitigen Erörterung nicht formalisiert.

Zum anderen fordert § 129 Abs. 1 BbgKVerf, dass der Entwurf der Haushaltssatzung nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen ist. Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben.

Diese verfahrensrechtlichen Regularien dienen dem Ziel, den kreisangehörigen Gemeinden ein Anhörungsrecht vor der Entscheidung des Kreistages über die Höhe des Umlagesatzes einzuräumen. Die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben wurden durch den Landkreis Uckermark eingehalten.

Demgemäß erhielten die Amtsdirektoren und Bürgermeister der amtsfreien Gemeinden des Landkreises Uckermark die Gelegenheit, den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Uckermark für das Jahr 2018 am 11. Oktober 2018 zu erörtern.

Der entsprechenden Einladung des Landkreises Uckermark kamen Vertreter/innen von 3 Ämtern, zwei Städten und zwei Gemeinden nach, wobei die 3 Ämter insgesamt 16 Gemeinden repräsentierten. Somit waren an diesem Erörterungstermin 20 aller 34 kreisangehörigen Kommunen vertreten.

Innerhalb der Beratung erhielten die Anwesenden vom Kämmerer des Landkreises Uckermark anhand einer Präsentation differenzierte Erläuterungen zum Entwurf des Nachtragshaushaltes 2018. Es wurden die wesentlichen Veränderungen erläutert, die im Entwurf der Nachtragssatzung berücksichtigt wurden und in erster Linie aus den allgemeinen Finanzmitteln sowie den Bereichen des Jugendamtes, des Sozialamtes und des Jobcenters herrühren.

Detailliert wurde auf die Notwendigkeit von Liquidität für die Durchführung von Investitionen eingegangen. Des Weiteren wurde darauf hingewiesen, dass weitere Liquidität in Höhe von Rückstellungen, für die eine mögliche Zahlungsverpflichtung eintreffen kann, vorzuhalten ist.

Dabei umfasst das finanzielle Volumen aller Rückstellungen mit möglicher Zahlungsverpflichtung insgesamt 27.781.809 €. Nachdem im Nachtragshaushalt zum Ende des Haushaltsjahres 2018 von dem ausgewiesenen Zahlungsmittelbestand in Höhe von 27.049.194 € für noch nicht beendete Investitionsmaßnahmen 6.055.645 € benötigt werden, so ist auch für das finanzielle Risiko dieser Rückstellungen Vorsorge zu tragen. Der ausgewiesene Zahlungsmittelbestand ist somit derzeit vollständig gebunden.

Im Weiteren wurde dargelegt, dass aufgrund des Nachtragshaushaltes des Landes für 2018 im Vergleich zu den Orientierungsdaten für 2018 von höheren Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in Höhe von 2.645.995 € auszugehen ist und der Entwurf der Nachtragssatzung eine Senkung der Kreisumlage auf 41 v. H. der für die Städte und Gemeinden jeweils geltenden Umlagerundlagen beinhaltet. Den Teilnehmern der Erörterung wurde vorgestellt, dass sich daraufhin auf Basis der für 2018 festgesetzten Umlagegrundlagen in Höhe von 135.903.906 € insgesamt eine Kreisumlage von 55.720.601,46 € ergibt. Nachdem sich bei dem noch bestehenden Kreisumlagehebesatz von 45,9 Prozent eine Kreisumlage von 62.379.892,85 € ergeben würde, werden die Kommunen des Landkreises Uckermark demzufolge absolut mit 6.659.291,39 € entlastet.

Im Anschluss an die Vorstellung des Entwurfes des Nachtragshaushaltes erhielten die Anwesenden Gelegenheit zur Darlegung ihrer finanziellen Interessenlage und die Möglichkeit, Fragen zu stellen.

Eine Frage bezog sich auf die Höhe der Kreisumlagefestsetzung für die nächsten Jahre. Dazu wurde erklärt, dass es für den Landkreis derzeit nicht indiziert ist, die Kreisumlage zu erhöhen, es aber gewisse Unwägbarkeiten zu beachten gäbe, insbesondere im sozialen Bereich (z. B. Änderung Kita-Gesetz, Bundesteilhabegesetz). Des Weiteren bleibt stets die Prüfung und Ermittlung des Finanzbedarfes des Landkreises und der kreisangehörigen Gemeinden zu berücksichtigen.

Eine weitere Frage zielte auf die mögliche Weiterführung oder Aufstockung der Bildungsförderrichtlinie ab. Hierzu wurde darauf verwiesen, dass es insofern die Entscheidungskompetenz des Kreistages und die Ausgleichsfunktion des Landkreises zu berücksichtigen gelte.

Zum Breitbandausbau in der Uckermark wurde angesprochen, dass dieser Ausbau nicht auf Kupferkabel, sondern vollständig auf Glasfaserkabel erfolgen soll, und es wurde nachgefragt, ob die ursprünglich festgelegten Eigenanteile der Städte und Gemeinden übernommen werden. Dazu lag kein aktueller Sachstand vor.

Zu einer bereits im Vorfeld des Erörterungstermins gestellten Anfrage zu den voraussichtlichen Personalkosteneinsparungen in 2018 i. H. v. 2,1 Mio. € wurde erläutert, dass es sich hier um Einsparungen aufgrund nicht besetzter Stellen handelt und die Erheblichkeitsgrenze für Personalkosten bei 200.000 € liegt. Die geringeren Personalkosten wurden nicht in die Überarbeitung des Nachtragshaushaltes einbezogen, da sie sich durch alle Budgets und Kostenträger des Landkreises ziehen. Bei 130 Produkten und ca. 800 VBE im Haushalt des Landkreises Uckermark summieren sich die Änderungen aus ca. 1.400 Einzelpositionen unterhalb der Wesentlichkeitsgrenzen.

Auch die weiteren im Vorfeld des Erörterungstermins gestellten Fragen wurden mit der Haushaltserörterung als beantwortet erklärt, indem sich die Untersetzung der Einsparposition „Verschiedenes“ i. H. von 1,3 Mio. € ebenfalls auf viele Einzelpositionen in unterschiedlichen Budgets jeweils unterhalb der Wesentlichkeitsgrenzen bezieht. Auf die Frage, warum die Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses, die in annähernder Größenordnung auch mit liquiden Mitteln untersetzt sind, nicht für eine weitere Senkung der Kreisumlage in Anspruch genommen werden können, wurde bereits im Vortrag bei dem Thema Liquidität eingegangen.

Argumente bzw. Hinweise, dass der Nachtragshaushalt des Landkreises Uckermark den finanziellen Interessen einzelner kreisangehöriger Gemeinden entgegenstehen könnte, wurden nicht vorgebracht.

Innerhalb der Abwägung und Auswertung des vorliegenden Datenmaterials hat der Kreistag in gebotener Maßße neben dem Finanzbedarf des Landkreises auch den Finanzbedarf der kreisangehörigen Gemeinden in den Blick genommen.

Anlagenverzeichnis:

- 01 Deckblatt. Inhaltsverzeichnis, Nachtragssatzung
- 02 Vorbericht
- 03 Anlagen zum Vorbericht

- 04 Gesamtplan
- 05 Teilhaushalt 31-35
- 06 Teilhaushalt 36
- 07 Teilhaushalt 52
- 08 Teilhaushalt 61
- 09 Ergebnisentwicklung, Umlagen und Sozialleistungen, Rücklagen und Rückstellungen